

Landgericht Dresden
300 50/17

In Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtstreit

Ferdinand Fuchs, Radeberger Str. 25, 01099
Dresden

Prozessbevollmächtigter: Dr. Kai Krüger, Salzburger Str.
66, 01279 Dresden

- Kläger -

gegen

Signe Stark, Götteweg 7, 01796 Pissa

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Franz Bartels,
Mößnitzer Landstraße 35, 01157 Dresden

- Beklagte -

hat das Landgericht Dresden, 3. Zivilkammer, durch
die vorstehende Richterin am Landgericht Dillmann als
Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 19.5.2017 für Recht erkannt:



1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.800,- € neben Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7.2.17 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegenständig aufgehabt.

3. Das Urteil ist verbindlich vollstreckbar / gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund der Wertschöpfung vollstreckbaren Betrags abweisen, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung entsprechende Sicherheit bestellt

a. BGB hat nichts
zu vollstrecken!

nicht mehr

Tatbestand

Der Kläger begeht die Herausgabe eines Soft-
presse sowie Schadensersatz. Ferner streiten die
Parteien um die teilweise Erledigung des Rechtsstreits

Der Kläger ist Landwirt und betreibt einen Hof in Grasow, die Beklagte betreibt ebenfalls in Grasow einen Futtermittelhandel. Der Betrieb der Beklagten hat 10 Angestellte und sie stellt dort unter anderem selbst gemischte Futtermittel her.

Den von ihm betriebenen Hof hatte der Kläger zunächst von der Beklagten genutzt die Eigentümerin der Hafanlage war.

= 2011

nicht mehr

Die Beklagte hatte den Hof früher selbst betrieben, den Landwirtschaftsbetrieb den vor ca. 6 Jahren aufgegeben.
Der Obstanbau gehörte nicht zu ihrer früheren Tätigkeit.
Auf dem Hof befindet sich unter anderem ein Kartoffelroder, den die Beklagte für ihren landwirtschaftlichen Betrieb genutzt hatte. Ferner befindet sich auf der Anlage seit ca. 3 Jahren eine Sätpresse der Marke Schäfer und Söhne. Bei dieser handelt es sich um ein Sammlerobjekt aus dem Jahr 1890 mit einem Wert von ca. 2100,- €. Diese wurde von der Beklagten nicht landwirtschaftlich genutzt. Vielmehr ~~hatte~~ erwarb die Beklagte die Sätpresse erst, nachdem das Betrieb ~~ab~~ aufgegeben wurde und lediglich zu Sammelzwecken. Der Wert war den Parteien bekannt.

Mit anteillem Kaufvertrag vom 25.2.2016 erwarb der Käufer von der Beklagten das Grundstück mit der von ihm betriebenen Hofanlage und wurde am 16.3.16 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Gemäß Ziffer I 2 des Kaufvertrags war der Kaufgegenstand „das Grundstück einschließlich des Zubehörs.“ Weitergeheide

doch! → Vereinbarungen enthielt die Urkunde nicht.

Am 10.3.2016 erwischte der Käufer von der Beklagten den auf der Hofanlage befindlichen Kartoffelroder zum Preis von 5.000,- €. ~~und nahm~~ Die Beklagte wurde dabei durch ihre Tochter, die zu diesem Zeitpunkt eine Lehre zur Landmaschinenbauern absolvierte, vertreten.

Der Käufer stellte kurz darauf fest, dass der Kartoffelroder nicht mit seinem eigenen Traktor betrieben werden konnte, was auch durch einen Mechaniker am 16.3.16

bestellt) wurde. Er forderte die Beklagte daraufhin am 16.3.16 erfolgs auf, dies bis zum 12.4.16 zu beheben. Nachdem die Frist erfolgs verstrichen war, ließ der Kläger eine geeignete Anhängerkupplung an seinen Traktor zum Preis von 700,- € anbauen.

Am 1.4.16 nahm der Kläger das Hafterrundstück in Besitz. Zu diesem Zeitpunkt ~~noch~~ befand sich die Sätpresse nicht mehr auf dem Grundstück, da die Beklagte sie an sich genommen hatte. ~~Die~~ Die Aufforderung des Kägers die Presse herauszugeben blieb erfolgs.

1

Am 10.10.2016 stellte der Käger fest, dass eine seiner ~~die~~ Hühner überbelastet und daher für den Verkauf ungeeignet war. ~~Nachdem das zuständige Land~~ Das zuständige Landratsamt unterstüpte daraufhin den Verkauf der Gans. Bereits zuvor standen sämtliche Kunden des Kägers ihre Bestellungen. ~~Die~~ Dem Käger entgingen dadurch Zinahmen in Höhe von 2.800,- € für insgesamt 28 Gänse. Er berichtete einen Gewinn von 100,- € pro Gans.

Bei der Untersuchung des zuletzt von der Beklagten am Anfang September 2016 gelieferten Futtermittelpakets stellte der Käger fest, dass dieses ebenfalls überbelastet war. Im Untersuchungszeitpunkt war das Paket noch originalverpackt. Nachforschungen der Beklagten ergaben, dass die Überbelastung darauf zurückzuführen war, dass das Futter eine geringe Menge Öl enthielt, welches sie für die Futtermittelherstellung von einem Lieferanten bezogen.

1 Der Kläger ~~ist~~ versteckt unter anderem Hartgönsse.

Das nötige Futter bezog er auschließlich bei der
Beklagten. Die letzte Lieferung erhielt er Anfang

September 2016.

Tatbestand

Der Kläger begeht die Herausgabe einer Software
aus einem Kaufvertrag Schadensatz, sowie

Aufgrund von Konkurrenzschäden in ihrem Betrieb haben die Siedlungsunternehmen des Orts aus Notwehr, zu dessen die Beklagte geschäftlich verpflichtet ist, ~~hier~~ ~~sie~~ vereinzelt nicht stattgefunden.

Der Kläger ~~setzte~~ bei der Beklagten mit Schreiben vom 10.11.16 erfolgs eine Frist zur Zahlung von 2.800,- € bis zum 5.12.16. ~~gest.~~

i Ur. (Tempus
= Phasen-
frist) 2.1 = Au-
hängigkeit
Dienst
ebel!
2017

Am 2.1.17 erhob der Kläger Klage. Diese wurde des Beklagten auswirklich der Rechtsstellungserklärung am 26.11.16 zugestellt. Sie wurde ~~nicht~~ von der Beklagten selbst, sondern ~~der~~ einem Heizungsunternehmer aufgegriffen.

Am 1.2.16 begegneten sich die Parteien in einem Landmaschinenhandel, wo der Kläger neue Räder zum Preis von 6.999,- € erwarb. Die Beklagte bezahlte dort die Räder in bar und erklärte, damit eresse die Sche mit der Anhängerkupplung erledigt sei. Der Kläger nahm dies zur Kenntnis und bedankte sich.

Am 6.2.16 ~~wurde~~ wurde die Klage des Beklagten ausgehandelt.
Tempus

Der Kläger behauptet, er habe der Beklagten bei Abschluss des notariellen Kaufvertrags mitgeteilt, dass er sich auf die Softpreise freue und die Beklagte habe ihn zustimmend angeschaert. Hinrichlich des Erwerbes des Kastenfahrrades behauptet er, die Tochter des Beklagten habe sich seinen Traktor angeschaut und eingesagt, dass der Rader damit betrieben werden könne. ~~Erneut behauptet~~ ~~Erneut~~ behauptet er, seine Kunden hätten die Beklagte

~~§ 821~~

Nachdem der Klagende ursprünglich die Herausgabe des Sätpresse und Zahlung von insgesamt 3.500,- € erbetzt zu haben begeht hatte, hat er nun mehr den Rechtstreit nachstlich der Anhangskopplung in das Haupturteil für erledigt erklärt. Es beantragt nun mehr:

Grund. 6 {

1. Die Beklagte zu verurteilen, die Sätpresse der Marke Schreiter und Söhne aus Weststadt/Sachsen, Schildnummer 1234, Baujahr 1830 an ihn herauszugeben, hinsichtlich die Sätpresse an den Klagenden zu übertragen und zu übergeben, und
2. Die Beklagte zu verurteilen 2.800,- € rebot zu zahlen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz daraus sei Rechtshängigkeit zu zahlen,

Die Beklagte widerspricht der Erledigungs erkläzung und beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, das Öl ~~aus~~ se auch bei Durchführung aller erforderlichen Kontrollen nicht gefunden werden.

Sie ist des Ansicht des Klagenden habe sie auf die Verschüttung verpiktet hingewiesen und seine Regedfliegerheit verlebt. Ferner meint sie des Verkauf des Sätpresse hätte statthell beurkundet werden müssen.

Das Gericht hat Powers erhalten durch die Vernehmung des Zeugen Felix Fuchs. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Strafungsmaßnahmen vom 195.12. verzichtet.

Entlastungsgründe

~~Die Klage ist zulässig (I.) hat in der Sache aber nur teilweise Erfolg (II.)~~

~~I. Die Klage ist~~

Die einseitig gebliebene Entlastungserklärung ist bei verständiger Würdigung des klagelosesen Vorbringers dahin gehend zu verstehen, dass er die Freistellung begeht, dass sich der Rechtsstreit hinsichtlich des Schadensersatzverlangens bezüglich der Anhängerkupplung erledigt hat (§§ 113, 157 BGB).

Dahingehend ausgelegt ist die Klage zulässig (I) oder in der Sache nur teilweise begründet (II).

I. Die Klage ist zulässig:

Das Gericht ist gemäß §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig. Die schiedliche Zuständigkeit folgt aus §§ 21 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG, 260 ZPO. Der schiedliche Zuständigkeitsbegriff ergibt sich aus § 270. Da Klage verfügt nicht über einen Klage nach dem Strafgerichtsstaat im Gerichtswert →

Ob das Gericht aufgrund des Wertwerts sachlich zuständig ist, kann hier dahinstehen, da sich die Beklagte zunächst gemäß §§ 51 S.1 ZPO nicht zur Sache eingelassen hat.

idR verhafbar

Die Postleben sind gemäß §78 Abs. 1 ZPO ordnungsgemäß vertrieben.

Die Umstellung des klägerischen Begehrens von der Zahlung von 700,- € auf getrennte Feststellung der teilweisen Erfüllung war gemäß §264 Nr. 2 ZPO zulässig, da

? / Insofern lediglich der Klageantrag erweitert wird.

Die Feststellungsklage ist auch gemäß §256 Abs. 1 ZPO statthaft, da ~~es~~ der Rechtstreit zwischen den Postleben bereits ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vermittelt.

Dem Kläger steht auch ein rechtfertiges Interesse an der begehrten Feststellung zu, da es ihm nur so möglich ist, eine Klageabweisung mit der Kostenfolge des §91 ZPO oder die Kostenfolge des §31e ZPO zu verhindern.

✓ Die Verfolgung der Anträge in einer Klage ist gemäß §260 ZPO zulässig.

Zweckmäßigheit
inklusive

Aufbau?
§ entl. ohne Gf. f.

II. Die Klage hat in der Sache nur teilweise Erfolg.

1. Dem Kläger steht der geltend gemachte Herausgabeanspruch unter keinem rechtfertigen Gesichtspunkt zu. Er ergibt sich insbesondere nicht aus §385 BGB.

Nach dieser Vorschrift kann der Eigentümer vom Besitzer die Herausgabe eines Sachen verlangen. Der Kläger ist jedoch nicht Eigentümer der Softpresse.

Diese steht im Eigentum der Beklagten. Sie hat ihr Eigentum insbesondere nicht durch Auslassung des Hagrundstückes am 15.3.16 gemäß §§873 Abs. 1, 925 Abs. 1, 926 Abs. 1 S. 1 BGB an den Kläger verloren. Nach §926 Abs. 1 S. 12 BGB erlangt der Erwerber eines Grundstücks im Zweifel auch das Eigentum an dem Vorsitzes gehörenden

JSt Überjg
nach § 929 S. 1, 2

Zubehör: Es kann bereits dahinstehen, ob sich die Parteien in diesem Sinne geeinigt haben, da die Schiffspresse kein

✓ Zubehör darstellt.

Zubehör sind gemäß §§ 337 Abs. 1 S. 1 BGB bewegliche

Sachen, die ohne Bestandteil des Hauptobjekts zu sein, ihrem

- unterschiedlichen Zweck zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem räumlichen Verhältnis stehen. Diese Voraussetzungen liegen

✓ nicht vor.

Eine Sache „dient“ einer anderen in diesem Sinne nur, wenn die zweckentsprechende Verwendung des Hauptobjekts ermöglicht oder gefordert wird. Die Beklagte betrieb zwar selbst einen landwirtschaftlichen Betrieb, jedoch war die Obstproduktion kein Bestandteil hieran. Die Schiffspresse wurde auch nicht für ihren Betrieb eingerichtet oder war dafür auch nur ~~nur~~ ungeeignet. Vielmehr erwarb die Beklagte die Presse erst, nachdem der Betrieb schon aufgegeben war. Schließlich war das Anliegen des Erwerbs auch nicht, den Betrieb wieder aufzunehmen, sondern ~~es~~ war allein durch das Motiviert, die Presse als Sammelobjekt zu nutzen.

Übergang auf Hilfs-
objekt im senkrechten

2. Dem Käufer steht auch der geltend gemachte Anspruch auf Überleitung und Übergabe der Schiffspresse nicht zu. Er folgt insbesondere nicht aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB. Danach ist der Verkäufer eines Sachen verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und ihm das Eigentum davon zu verschaffen. Die Parteien haben jedoch keinen Kaufvertrag über die Presse geschlossen.

Zunächst ist die Schiffspresse ~~der~~ nicht von dem internationalen Kaufvertrag vom 25.2.2016 umfasst. Die Auslegungsregel

- des §341c BGB, nach der sich der Vertrag über die Versicherung einer Sache auch auf das Zubettel erstreckt, ist
- ✓ somit deswegen nicht anwendbar, da die Softpresse kein Zubettel darstellt. Da der Vertrag vom 25.2.16 keine weitergehende Bestimmung zu der Softpresse enthält, folgt
 - ✓ daraus keine entsprechende Verpflichtung des Beklagten.

Die Postleben haben auch keinen gesonderten Kaufvertrag über die Softpresse durch Gespräche im Rahmen des insgesamt Kaufvertragsschlusses am 25.2.16 geschlossen. Ein solcher erfordert nach §§ 145 ff. BGB zwei übereinstimmende Willenserklärungen des Postleben. ~~Diese liegen nicht vor.~~

- ✓ Diese liegen nach der Überzeugung des Gerichts nicht vor. Dies ergibt sich für das Gericht aus der Vernehmung des Zeugen Fuchs. Als Zeuge, der sich auf die Rechtsfolge des § 433 Abs. 1 S. 1 BGB beruft, ist des Klägers für die anspruchsbegründende Tatsache des Kaufvertragsschlusses beweisbeladen. Dieser Beweis ist ihm nicht gelungen. Dabei kommt es auf die Glaubhaftigkeit des Zeugen nicht an, da dieser die Beweisfunktion schon nicht bestätigen konnte. Der Zeuge hat ausgerichtet, der Kläger habe zwar in Anwesenheit des Beklagten geäußert, sich auf die Softpresse zu freuen. Jedoch hat er auch ~~dass~~ ausgesagt, die Beklagte habe daraufhin ~~sich~~ nichts erwidert. Ob die Beklagte ~~zu~~ gerückt ~~hatte~~ oder anderweitige Zustimmende Bewegungen gemacht hat, vermag der Zeuge nicht zu sagen.
- ✓ Blafes Schweigen begründet allerdings grundsätzlich keine rechtswirksame Erklärung, ~~wie~~

gut
differenziert

3. Dem Kläger steht allerdings ein Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 2.800,- € genügt ~~§§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1~~ zu.

Der Anspruch folgt zwar nicht aus § 1 Abs. 1 ProdHaftG, da der Kläger die Mängel ~~an~~ weiterveräußert und sie somit nicht genügt § 1 Abs. 1 S.2 ProdHaftG für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sind.

✓ ihm steht des Anspruch aber genügt §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1

✓ BGB zu. Genügt § 280 Abs. 1 S.1 BGB kann der Gläubiger Ersatz des entstandenen Schadens verlangen, wenn der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verstößt. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das erforderliche Schuldverhältnis bildet das Kaufvertrag zwischen den Parteien ~~an~~ über das Futter. Da das zuletzt gelieferte Futtermittelpaket von Anfang September 2016 ~~dioxinbelastet war und konsumiert wurde~~

~~anspruchlos~~ eignete es sich nicht für die gewöhnliche Verwendung Inv. § 433 Abs. 1 S.1 Nr. 2 BGB und war damit mangelhaft. Dies begründet eine Pflichtverletzung des Beklagten.

Die Beklagte hat die Lieferung des dioxinbelasteten Futtermittels die Pflichtverletzung auch zu vertreten. Dies wird genügt § 280 Abs. 1 S.2 BGB vermutet. Der erforderliche Einführungsbeweis des Beklagten nicht gelingen.

Unstrittig ist zwar, dass die Dioxinbelastung darauf zurückzuführen ist, dass bei der Futtermittelproduktion unzureichend Öl verwendet wurde, welches die Beklagte geliefert bekommt. Jedoch ist die Beklagte verpflichtet das gelieferte Öl regelmäßig Stichprobenhaft zu untersuchen.

Da des zuständige Mitarbeiter im Jahr 2016 häufig

a. F.: ✓

zu klapp

erkrankt war und die Vertretung gekündigt hatte, waren diese Stichproben teilweise unterblieben. Die Beklagte kann sich nicht mit dem Hinweis entlasten, dass sie sei bei Durchsetzung aller Kontrollen durchaus nicht bewusst worden. Da die bloße nur stichprobentypigen Kontrolle dient nur dazu, die Wahrscheinlichkeit zu erkennen, dass Verunreinigungen rechtzeitig ~~entdeckt~~ ~~entdeckt~~ bewusst werden, sie bietet hingegen keine endgültige Sicherheit.

Dem Kläger ist durch die Lieferung des abzuhändelnden Futters ein ersatzfahiger Schaden entstanden.

✓ Der ersatzfähige Schaden umfasst gemäß § 252 S. 1 BGB auch den entzogenen Gewinn. Dazu hat der Kläger plausibel dargelegt, dass Bestellungen für 28 Hühnchen bestellt wurden und er mit jeder Bestellung eines Gewinns von 100,- € genutzt hätte.

Der Schaden ist auch durch die Pflichtverletzung der Beklagten verursacht. Unerschöpflich ist insoweit, dass nicht aufgeklärt werden kann, ob die auch zuvor von der Beklagten an den Kläger gelieferte Futtermengen diesbezüglich belastet waren und insofern für die Erkrankung der am 10.10.16 untersuchten Gans ursächlich war. Dennoch unbestritten Vortrag des Klägers erforderten die Standortangaben allein deswegen, weil die Verunreinigung des zuletzt gelieferten Futtermittelpakets bekannt wurde. Der Schaden des Klägers wurde hingegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass die untersuchte Gans abzuhändeln war.

Schließlich ist das Anspruch des Klägers nicht gemäß § 377 Abs. 1 HGB ausgeschlossen. Diese Vorschrift ist ~~anwendbar~~ ~~gegen~~ nicht anwendbar, da der Erwerb des

Fürters kein Handelsgeschäft ist. Der Kläger ist als Landwirt genauso § 2 Abs. 1 HGB kein Kaufmann, ~~sodass~~

3. Der Rechtsstreit hat sich nicht in der Hauptstelle erledigt, soviel der Kläger ursprünglich die Zahlung weiterer 700,- € begehrte. Das würde voraussetzen, dass die Leistungsklage ursprünglich zulässig und begründet war und durch ein erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit unzulässig oder ~~unzulässig~~ unbegründet geworden ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Dabei kann dahnstecken, ob die Klage ursprünglich zulässig und begründet war. Sie ~~wurde~~ ja

Die Klage war bereits vor Eintreten der Rechtshängigkeit unbegründet. Dabei kann dahnstecken, ob dem Kläger der Anspruch in Höhe von 700,- € zustand, da es jetz ebenfalls genauso § 366 Abs. 1 BGB erfordert ist.

Den des Klägers hat mit der Begleichung des Rechnung für die Reifen am 1.2.2017 durch die Beklagte eine andere als die etwaig geschuldete Leistung an Fr. Sölling statt angenommen.

Dieses Ereignis tritt vor Rechtshängigkeit ein. Rechtshängigkeit tritt genauso §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO mit der Zustellung der Klage ein. Die Zustellung erfolgte am 6.2.17. Dass die Klage bereits am 25.1.17 an den Hörungsrichter übergeben wurde, bewirkt nach keiner wirksame Zustellung, da dieser nicht genauso § 121 ZPO Zustellungsbevollmächtigt ist. Da dieser ~~die~~ die Klage am ~~am~~ 6.2.17 an die Beklagte weitergegeben hat, gilt die Klage genauso § 189 ZPO ab diesem Zeitpunkt.

✓ als zugeschellt.

~~Die Kosten~~

zu
Kost

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 S. 2 BGB. Der Antrag des Klägers ist dahingehend anzusehen, dass Zinsen ab dem 7.2.17 bezieht werden.

492

Die Kostenentscheidung beruht auf § 51 Abs. 1 S. 1 Ver...
270.

teil ja 62, /
S.O.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus §§ 703 S. 2, 711

(-)

} Rechtsbeletzung gemäß § 232 ZPO: Beweisung gemäß § 511 d ZPO, einzulegen innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Urteils.

Unterschriften der Richter

- die ursprüngliche Leistungsklage (bis zur Erledigung) zulässig und begründet war
 - und erst nach Rechtshängigkeit
 - durch ein erledigendes Ereignis
 - unzulässig oder unbegründet wurde,
- mangelt es jdf. an der Voraussetzung einer Erledigung erst nach Rechtshängigkeit.

1. Ob ursprünglich ein begründeter Schadensersatzanspruch gem. §§ 281 I, 437 Nr. 3 BGB gegeben war, kann dahinstehen; allerdings dürfte es insoweit wohl an einem Mangel iSv § 434 I 1 BGB (mangels bewiesener Beschaffenheitsvereinbarung/"Zusicherung"- die Tochter hatte keine dahingehende Abschlussvollmacht) fehlen.

2. Jdf. liegt ein in Frage kommendes erledigendes Ereignis (Erlöschen der Forderung des Klägers durch Zahlung des Reifens durch die Beklagte am 1.2.2017 – Erlassvertrag, negatives Schuldanerkenntnis, Vergleich, Verrechnungsabrede, Leistung an Erfüllungs statt o.Ä.) noch vor Rechtshängigkeit am 6.2.17.
D.h. der Kläger hätte jdf. den Rechtsstreit nicht für erledigt erklären dürfen, sondern sinnvoll – soweit man von einem ursprünglich begründeten SchadEAnspr ausgeht – die Klage zurücknehmen und einen Kostenantrag nach § 269 III 3 ZPO stellen sollen.

3. Eine Auslegung (klare, eindeutige Prozesserklärung auf Erledigung) oder eine Umdeutung (mangels unwirksamer Parteihandlung) in eine Klagrücknahme (wg § 269 III 3 ZPO) dürfte jedenfalls nicht in Betracht kommen. } (-)

IV. Zur KostenE dürfte von einem maßgeblichen Streitwert iHv € 5.600,- (€ 2.100,- bzgl. Antrag zu 1. iVm § 45 I 2, 3 GKG; € 2.800,- bzgl Antrag zu 2.; € 700,- bzgl Antrag zu 3. – jdf. ist zu dieser Höhe auch noch die Terminsgebühr entstanden, erst danach ist der Streitwert aufgrund der teilweisen Erledigung herabzusetzen auf einen Kostenstreitwert) auszugehen sein.

V. Die RMB ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§ 232 S. 2 ZPO). } (-)

Fazit: eigene und vorhandene Schwächen
insbes. eine gelungen Arbeit mit
stingenter Formulierung!

gut / 13 Pfeile
DK